

**Artikel „Gericht will Kind vor Beschneidung¹ schützen“ von Heiner Fabry,
in der Badischen Zeitung, 17.10.08**

GEGENDARSTELLUNG

In o.g. Artikel wird die Arbeit der „TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung“ diskreditiert, indem relevante Informationen falsch wiedergegeben oder gänzlich unterschlagen werden.

1. Es wird der Eindruck erweckt, die Intervention zum Schutz des Kindes vor einer Verstümmelungsgefahr in Äthiopien sei völlig grundlos erfolgt. Schließlich handele es sich bei der besagten Familie um AnhängerInnen des

- orthodoxen, bzw. katholischen Glaubens und um eine
- gebildete Familie, die
- in Addis Abeba lebt.

Genitalverstümmelungen gäbe es in Äthiopien jedoch nur „auf dem Land und bei der gebildeten städtischen Bevölkerung“ sei dies grundsätzlich anders.

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist:

- Im nationalen Vergleich ist die Verstümmelungs-Rate in den Städten sogar höher als auf dem Land, in der Region Addis Abeba liegt sie bei 76 bis 80%
- Der Bildungsgrad lässt keinen Rückschluss auf eine Ablehnung der Verstümmelung zu: Bei äthiopischen Frauen mit Abitur und höherer Bildung beträgt die Verstümmelungsrate 78,2%, bei Analphabetinnen ist sie 2,2% höher.
- Genitalverstümmelungen werden in Äthiopien von allen Religionsgruppen, einschließlich KatholikInnen und ProtestantInnen durchgeführt. AnhängerInnen der orthodoxen Kirche weisen mit knapp knapp 70% die landesweit die zweit-höchste Verstümmelungsrate auf.

2. In dem Artikel wird behauptet, den Eltern sei eine explizite Verstümmelungsabsicht unterstellt worden.

Diese Aussage ist falsch.

Richtig ist:

Zu keinem Zeitpunkt wurde den Eltern des Mädchens eine solche Absicht unterstellt. Alle Maßnahmen der TaskForce basieren auf der Erkenntnis, dass eine Einschätzung der Situation vor Ort dahingehend unmöglich ist, als dass die Gefährdung für das Kind ausgeschlossen werden könnte. Eine Intervention ist deshalb angemessen und gerechtfertigt, weil dem Kind das Eintreten einer Schädigung durch Genitalverstümmelung unter keinen Umständen zuzumuten ist.

¹ Der Begriff „Beschneidung“ beschreibt diese Praktiken nicht korrekt. Er stellt eine verharmlosende Assoziation zur männlichen Beschneidung her. Afrikanische AktivistInnen, z.B. das IAC fordern seit Jahren, ausschließlich den Begriff Genitalverstümmelung zu verwenden. Es verwundert nicht, dass in diesem Artikel die Verstümmelungen durchgehend per Sprache bagatellisiert werden, denn auch inhaltlich wird die Problematik verharmlost.

3. Es wird behauptet, die TaskForce hätte den Entzug der elterlichen Sorge angestrebt.

Diese Aussage ist falsch.
Richtig ist:

Die TaskForce hat die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gefordert, um Reisen des Mädchens in das Risikoland Äthiopien zu unterbinden. Die TaskForce orientiert sich mit dieser Forderung an dem BGH-Beschluss XII ZB 166/03 vom 15.12.2004, in dem die Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts einen „einerseits gebotenen, andererseits auch verhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht darstellt, um das Kind vor einem irreparablen Schaden (durch Genitalverstümmelung, Anm. der Autorin) seiner psychischen und physischen Unversehrtheit zu bewahren.“

4. Es wird behauptet, die TaskForce fordere, die „Ausreise von Mädchen und Frauen in so genannte Hochrisikoländer um jeden Preis“ zu unterbinden.

Diese Aussage ist falsch.
Richtig ist:

Eingriffe in die Reisefreiheit erwachsener, mündiger Frauen (ab 18 J.) lehnt die TaskForce grundsätzlich ab.

Da dem deutschen Staat jedoch eine konkrete Schutzverpflichtung gegenüber seinen minderjährigen Mitgliedern zukommt, wenn es um die Abwendung von Gewalt und Misshandlung geht, fordert die TaskForce ein Ausreiseverbot für minderjährige Mädchen in die Risikoländer, in denen ihnen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, bzw. Zugehörigkeit mindestens eines Elternteils, die Genitalverstümmelung mit einer – geringen bis sehr hohen – Wahrscheinlichkeit droht. Wiederum orientiert sich die TaskForce dabei an dem BGH-Beschluss vom 15.12.2004, der dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Menschenwürde und seiner körperlichen Unversehrtheit die höchste Priorität einräumt. Alle anderen Rechte, z.B. das Elternrecht und das Recht des Kindes, seine Verwandtschaft in seinem Heimatstaat zu besuchen, haben im Hinblick auf das Ausmaß der drohenden Schädigung dahinter zurückzutreten.

Ines Laufer/TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung
Tel.: 040 – 80 79 69 44

www.taskforcefgm.de